

Am Department für Biotechnologie und Lebensmittelwissenschaften, Institut für Lebensmittelwissenschaften kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

Studentische*r Mitarbeiter*in

(Kennzahl 116)

Beschäftigungsausmaß: 20 Wochenstunden

Dauer des Dienstverhältnisses: ab 01.09.2025, befristet bis 31.08.2026

Arbeitsort: 1190 Wien, Muthgasse 18

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: C

Bruttomonatsgehalt: (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 1.349,60 (14 × jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- Mitarbeit bei der Planung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten (Symposien, Meetings etc.) der BOKU-Initiative Consumer Science. Zudem Mitarbeit im Sensory & Consumer Science Lab bei der Durchführung von sensorischen Tests, Versuchen mit observationalen Techniken wie eye tracking oder face reading, Umfragen sowie Konzeptualisierungstest

Aufnahmeerfordernis

- Studierende (vorzugsweise Studienrichtung Lebensmittelwissenschaften & -technologie, Ernährungswissenschaften)
- Sprachkenntnisse: Deutsch/Englisch

Weitere erwünschte Qualifikationen

- Organisationstalent mit Fähigkeiten zur Kommunikation mit akademischen Personen; Kenntnisse der Methoden der Sensory & Consumer Science

Erscheinungstermin: 03.06.2025

Bewerbungsfrist: 24.06.2025

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete

Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Menschen mit Behinderung und entsprechender Qualifikationen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung inkl.

- Motivationsschreiben
- CV

an das Personalmanagement, **Kennzahl 116**, der Universität für Bodenkultur,
Peter-Jordan-Straße 70, 1190 Wien; E-Mail: recruiting@boku.ac.at. **Bitte Kennzahl unbedingt anführen!**

Die Bewerber*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at